

die mit der sicheren Führung nicht hinreichend vertraut, weit zahlreicher und im Ausmaß der Beschädigung vielfach für den Versicherer weit belastender, als mut- oder böswillige Beschädigung durch Dritte und als Diebstähle. Andererseits liege es in der Macht des Versicherungsnehmers, Beschädigungen durch unbefugte Wagenführung gänzlich zu vermeiden, wenn er von geeigneten Versicherungsmaßnahmen Gebrauch mache.

Eine Versicherung kann nun auch in der Weise abgeschlossen werden, daß sie in einem vor der Schließung des Vertrages liegenden Zeitpunkte beginnt. Es ist dabei aber zu beachten, daß in einem solchen Falle dem Versicherer, wenn er bei der Schließung des Vertrages weiß, daß die Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalles schon ausgeschlossen ist, ein Anspruch auf die Prämie nicht zusteht. Weiß der Versicherungsnehmer dagegen beim Abschluß des Vertrages, daß der Versicherungsfall schon eingetreten ist, so braucht der Versicherer die vereinbarte Leistung nicht zu erfüllen. Ihm gebührt aber, sofern er nicht bei der Schließung von dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt. Denkbar ist, daß der Vertrag auch durch einen Bevollmächtigten oder durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen ist. In diesen Fällen kommt bei der soeben besprochenen Lage nicht nur die Kenntnis des Vertreters, sondern auch die des Vertretenen in Betracht. Die gesetzlichen Folgen treten also nicht ein, wenn der Vertretene die Kenntnis von dem Eintritt des Versicherungsfalles nicht gehabt hat. Weiß andererseits der Vertretene von dem Eintritt des Versicherungsfalles, so kann er sich nicht auf die Unkenntnis seines Bevollmächtigten oder des sogenannten Vertreters ohne Vertretungsmacht berufen.

Bei der Schließung des Vertrages hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, der Versicherungsgesellschaft anzuzeigen. Ist dies unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrage zurücktreten. Das auch dann, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat. Der Rücktritt ist aber ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherten unterblieben ist.

Die Versicherungsgesellschaft kann von dem Vertrage auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand — als ein solcher gilt auch ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat — eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist. Aber auch hier kommt der Rücktritt nicht in Betracht, wenn die Unrichtigkeit der Gesellschaft bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist. Ist der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder wiederum durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so gelten ähnliche Vorschriften wie die oben bei dem Abschluß einer Versicherung zu einem vor dem Abschluß des Vertrages liegenden Zeitpunkte näher dargelegten. Der Rücktritt in diesen Fällen kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat. Er hat durch Erklärung gegenüber dem Versicherten zu erfolgen. Wenn auch beide Teile alsdann verpflichtet sind, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie, jedoch nicht über die laufende Versicherungsperiode hinaus.

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so ist er doch zu den vertraglichen Leistungen verpflichtet, wenn der Umstand, bezüglich dessen eine Verletzung der Anzeigepflicht vorlag, einen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistungen des Versicherers nicht gehabt hat.